

Ausführungsbestimmungen
gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung

Die Geschäftsführung legt gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26 b BörsG wie folgt fest:

1. Die Tick-Size für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds beurteilt sich nach den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds unter Berücksichtigung der jeweils gehandelten Preis- und Liquiditätsbänder.
2. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere kann die Geschäftsführung im Einzelfall abweichende Bestimmungen treffen.

Düsseldorf, den 03.01.2018

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung